

Schutzschirmverfahren

- Das Schutzschirmverfahren stellt eine sanierungsorientierte Modifizierung des vorläufigen Insolvenzverfahrens dar und ist auf die Erstellung eines Insolvenzplans in Eigenverwaltung gerichtet.

Anträge auf

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 13 InsO)
- Anordnung der Eigenverwaltung (§ 270 InsO)
- Durchführung d. Schutzschirmverfahrens anstelle d. regulären vorläufigen Insolvenzverfahrens (§ 270d Abs. 1 S. 1 InsO)

Anordnung erfolgt, wenn

- drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) vorliegt, jedoch keine Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO; ggf. i. V. m. § 6 SanInsKG), und
- die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich erfolglos ist (§ 270d Abs. 1 S. 1 InsO).

Weitere Voraussetzung: Vorlage einer mit Gründen versehenen Bescheinigung

- einer in Insolvenzsachen erfahrenen Person (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation),
- aus der hervorgeht, dass keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich erfolglos ist (§ 270d Abs. 1 S. 1 InsO).

Sind die Voraussetzungen erfüllt, ergeht ein Beschluss des Insolvenzgerichts mit Anordnung des Schutzschirmverfahrens und

Bestimmung einer Frist

zur Vorlage eines Insolvenzplans – max. 3 Monate (§ 270d Abs. 1 S. 1, Hs. 2, S. 2 InsO).

Bestellung eines vorläufigen Sachwalters (§ 270d Abs. 2 InsO):

- darf nicht Aussteller der Bescheinigung sein,
- der Schuldner kann einen Vorschlag machen (§ 270d Abs. 2 S. 2 InsO).

Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen

(nach § 21 Abs. 1 u. 2. Nr. 1a, 3–5 InsO), § 270c Abs. 3 InsO.

Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht die folgenden Anordnungen zu treffen:

- Maßnahmen nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO (§ 270c Abs. 3 InsO)
- Möglichkeit zur Begründung von Masseverbindlichkeiten (§ 270c Abs. 4 InsO)

Erarbeitung des Insolvenzplans zur Umsetzung des Sanierungskonzepts gemäß Antrag (§ 270d Abs. 1 S. 1 InsO)

Nach Fristablauf: Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Verfahrens (§ 270d Abs. 4 S. 2 InsO)

Eröffnungsbeschluss mit Entscheidung über die Eigenverwaltung (§§ 27, 270 Abs. 1 S. 1 InsO)*

Umsetzung des Sanierungskonzepts mittels Insolvenzplan im eröffneten Verfahren mit/ohne Eigenverwaltung (§§ 217 ff. InsO)**

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt oder fallen diese später weg,

- wird ein reguläres Insolvenzverfahren durchgeführt (§§ 11–25, 270 Abs. 1 S. 2 InsO).
- Ist der Antrag auf Durchführung der Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos, wird ein vorläufiger Sachwalter bestellt (§ 270b Abs. 1 S. 1 InsO), bei Bedarf erfolgt die Anordnung weiterer Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO.
- Bei drohender Zahlungsunfähigkeit wird dem Schuldner die Möglichkeit gegeben, den Eröffnungsantrag vor einer Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen der Eigenverwaltung als nicht gegeben angesehen werden (§ 270c Abs. 5 InsO).
- Es ergeht ein Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens mit der Entscheidung über den Antrag auf Durchführung des Verfahrens in Eigenverwaltung (§§ 27, 270 Abs. 1 S. 1 InsO)*.

* Zum Ablauf des Eigenverwaltungsverfahrens siehe gesonderte Übersicht von S&B.

** Zum Ablauf des Insolvenzplanverfahrens siehe gesonderte Übersicht von S&B.